

Vereinbarung

zwischen dem

Dienstleistungsverband Amt
(nachfolgend „Zweckverband“)

und der

Gemeinde Bonstetten, Verbandsmitglied
(nachfolgend „Gemeinde“)

betreffend

Teilbereich Feuerpolizei (inkl. Tankkontrollen)

I. Grundlagen der Vereinbarung

Unter Hinweis auf die relevanten gesetzlichen Bestimmungen stützt sich diese Vereinbarung insbesondere auf folgende Erlasse des Kantons Zürich:

- Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978 (GS 861.1);
- Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht vom 7. September 1975 (GS 700.1);
- Verordnung über den baulichen Brandschutz vom 18. August 1993 (GS 861.13);

- Verordnung über den allgemeinen Brandschutz vom 18. August 1993 (GS 861.12);

Zudem bilden die geltenden Verbandsstatuten des Zweckverbandes vom 28. August 1999 (insbesondere Art 3 und 4) die Grundlage für die vorliegende Vereinbarung.

II. Gegenstand der Vereinbarung

Der Zweckverband organisiert den Teilbereich Feuerpolizei (inkl. Tankkontrollen) und hat dafür geeignetes Personal angestellt. Diese Dienstleistung steht sowohl Verbandsmitgliedern als auch Dritten offen.

Gemäss Art. 3 der Verbandsstatuten können Verbandsgemeinden zu neuen Teilaufgaben beitreten und Dienstleistungen des Zweckverbandes gegen Entschädigung beanspruchen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre feuerpolizeilichen Aufgaben zu erfüllen. Als Verbandsmitglied möchte sie diese Aufgabe vollumfänglich durch den Zweckverband gewahrt wissen.

Die Gemeinde bezieht demzufolge ab dem 1. September 2000 vom Zweckverband alle nötigen Dienstleistungen im Teilbereich Feuerpolizei (inkl. Tankkontrollen). Die Delegiertenversammlung legt jeweils jährlich den Entschädigungsansatz für die feuerpolizeilichen Dienstleistungen des Zweckverbandes fest. Er beträgt ab 1. Januar 2000 bis auf weiteres Fr. 72.— pro Stunde. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und der Betrag ist zahlbar innert 30 Tagen. Zusätzlich zu dieser Entschädigung nach Aufwand sind die anfallenden Spesen dem Zweckverband zu bezahlen.

Da es sich bei der Dienstleistung Feuerpolizei (inkl. Tankkontrollen) um eine hoheitliche Aufgabe handelt, ist diese von der Mehrwertsteuer befreit. Sofern diesbezügliche Änderungen vorgenommen werden, wird die Mehrwertsteuer gemäss den gesetzlichen Bestimmungen verrechnet.

III. Dauer / Auflösung

Diese Vereinbarung beginnt am 1. September 2000 und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Parteien haben ein Kündigungsrecht jeweils auf Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft der Gemeinde im Zweckverband hat keine Auswirkung auf die Dauer dieser Vereinbarung. Auf den Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde aus dem Zweckverband, kommt jedoch ohne weitere Abrede oder Mitteilung der aktuelle Tarif für Nichtverbandsmitglieder zur Anwendung.

IV. Beschluss der Delegiertenversammlung

Diese Vereinbarung ist gestützt auf den Beschluss der Delegiertenversammlung vom 28. Juni 2000 gemäss Art. 3 der Verbandsstatuten abgeschlossen worden.

Gemäss Artikel 27 der Verbandsstatuten für den Dienstleistungsverband Amt beträgt die Kündigungsfrist zwei Jahre auf das Jahresende. Die Kündigungsfrist für diese Vereinbarung wird auf 12 Monate auf das Jahresende (Ziffer III) verkürzt.

V. Änderungen

Jede Änderung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

VI. Aufhebung früherer Vereinbarungen

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung heben die Parteien alle früheren Abmachungen auf.

Affoltern a.A., 28. Juni 2000

Zweckverband Dienstleistungsverband Amt

Präsident

~~Sekretär~~

P. Schweizer

F. Liebhart

Bonstetten, 15. Aug. 2000

Gemeinde Bonstetten

Präsident

Schreiber

Ch. Höhn

E. Baumann